

# Satzung der Students for Future Paderborn

## § 1 Name und Sitz

Die studentische Initiative führt den Namen Students for Future Paderborn (S4F). Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

## § 2 Zweck der Initiative

Auf Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse erkennen wir die Klimakrise als existenzielle und global massiv ungerechte Bedrohung für Menschen und Gesellschaften weltweit. Wir streiten für eine lebenswerte Zukunft für Alle und Klimagerechtigkeit. Deshalb sind wir Teil von Students for Future und somit von Fridays for Future die international, überparteilich, autonom und dezentral organisiert sind. Diesen Ansatz verfolgen auch wir.

Die Initiative hat das zentrale Ziel, dass sich Studierende und alle anderen Hochschulakteur\*innen so geschlossen für Klimagerechtigkeit einsetzen, dass die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakatastrophe implementiert werden.

Dies impliziert nicht nur die Senkung der Treibhausgasemissionen, sondern grundsätzliche systemische Veränderungen auf ökologischer, sozialer und ökonomischer Ebene.

Ebenso geht die Frage der Klimagerechtigkeit mit dem Anspruch einher, breitere Mobilisierung mit Berücksichtigung von diversen Ungleichheitsdimensionen zu erreichen. Die gesamte Thematik hat bereits gesellschaftlich breite Aufmerksamkeit bekommen. Die Hochschule ist jedoch keine Abbildung der Gesellschaft. Darüber hinaus beschränkt sich auch der Dialog, um Klimagerechtigkeit in Deutschland noch zu sehr auf privilegierte Kreise.

Daher muss die Hochschule ein Ort der Aufklärung und des Aufzeigens aller Missstände (Herrschaftsstrukturen, Ungleichheit, etc.) sein, um die Klimabewegung in die Breite tragen zu können, intensiver zu vernetzen und, um durch den Zugewinn an diversen Perspektiven, Handlungsempfehlungen ableiten zu können.

Die Mobilisierung, Beteiligung und Integration der Studierendenschaft sowie aller Akteur\*innen der Paderborner Hochschulen stellt dabei eine essenzielle Voraussetzung dar.

Die Initiative steht hinter den generellen Forderungen und Standpunkten der Gesamtbewegung, allerdings behalten wir uns vor in Einzelfällen anderer Meinung zu sein und diese auch kundzutun.

Ein weiterer Fokus liegt darauf diese Forderungen und Standpunkte auf den hochschulischen Kontext zu erweitern, da die Hochschulen aktuell weder ihrer Bildungsverantwortung noch ihrer politischen Verantwortung gerecht werden.

Die Initiative ist juristisch weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder der Initiative können auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Der Antrag muss von der Mehrheit des Vorstandes angenommen werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

### **§ 4 Mitgliedschaftsende**

Die Mitgliedschaft in der Initiative endet durch

1. Exmatrikulation
2. Austritt
3. Ausschluss

### **§ 5 Beiträge**

Die Initiative erhebt keine Beiträge.  
Alle Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Organe der Initiative**

Organe der Initiative sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei vorsitzenden Personen und einer Finanzer\*in und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Semesters gewählt. Einer der drei Posten ist von einer FLINTA\* Person zu besetzt, soweit dies auf freiwilliger Basis möglich ist.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Semesters oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

### **§ 9 Geschäftsbereich des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Initiative.

(2) Die Initiative wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die vorsitzende Person sein muss.

(3) Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Semester statt. Die ordentlichen Mitglieder der Initiative sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung textlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies textlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung textlich einzuladen.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten der Initiative werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstands.

Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstands gemäß § 8 Absatz (2) Satzung Students for Future Paderborn.

Entlastung des Vorstands.

Beschlussfassung über:

Die Einrichtung von Ausschüssen und die Festlegung ihrer Kompetenzen.

Satzungsänderungen.

Mitgliederausschluss.

Auflösung der Initiative.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Zudem müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Initiative ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

## **§ 13 Niederschrift**

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Rechenschaftsbericht**

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Finanzer\*in dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch die Initiative und sind für die Einhaltung der Bestimmungen nach §34 Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft verantwortlich.

Der/Die Finanzer\*in wird jeweils für ein Semester gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich textlich mitzuteilen.

## **§ 16 Auflösung der Initiative**

(1) Die Initiative kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Initiative fällt das Vermögen der Initiative an den AStA der Universität Paderborn. Die Verwendung ist an den Zweck der Initiative gebunden. Genauere Einzelheiten hierzu beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach § 16 Absatz (1) Satzung Students for Future Paderborn.

(Paderborn, 07.07.2022)

(Unterschriften von Gründungsmitgliedern)